

abgedruckt, die von Bayern übernommen sind, sodann aber auch solche, die, obwohl sie die bayerischen Vollzugsbehörden nicht binden, für den Gesetzesvollzug auch in Bayern von Interesse sind. Aufgenommen sind endlich die bayerischen Vollzugsvorschriften. Eine Anzahl von Vorschriften blieb jedoch intern oder war als vertraulich dem Nachdruck und damit der Aufnahme in die Sammlung entzogen. Diese kann deshalb keine lückenlose Zusammenfassung aller einschlägigen Vorschriften sein. Doch enthält sie im Zusammenhang mit dem „1. Teil“ wohl das wesentlichste Material, das der mit dem Vollzug des Hilfsdienstgesetzes Beschäftigte benötigt.

München, den 1. August 1917.

Dr. Wille.